

Ordnung
über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung
am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg
an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(FSP-Ordnung)

Vom 5. März 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2015, S. 170)

Aufgrund des § 94 Abs. 3 des HochSchG in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 14 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 6. Februar 2015 die nachfolgende Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg (ISSK) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 5. März 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfungen

§ 2 Dauer und Abschluss der Ausbildung

§ 3 Schwerpunktkurse

§ 4 Fristen, Antrag

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

§ 7 Nachteilsausgleich

Zweiter Abschnitt: Aufnahmeprüfung

§ 8 Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahme

§ 9 Aufnahmeprüfung

§ 10 Bewertung der Aufnahmeprüfung

§ 11 Wiederholung der Aufnahmeprüfung

Dritter Abschnitt: Unterricht und Feststellungsprüfung

§ 12 Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht

§ 13 Zeitpunkt und Umfang der Feststellungsprüfung

§ 14 Zulassung zur Feststellungsprüfung

§ 15 Schriftliche Prüfungen

§ 16 Befreiung im Fach Deutsch von der Feststellungsprüfung

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 18 Bestehen, Nichtbestehen, Endnoten, Gesamtergebnis der Prüfung

§ 19 Wiederholung der Feststellungsprüfung

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 21 Zeugnis

Vierter Abschnitt: Besondere Formen der Feststellungsprüfung

§ 22 Ergänzungsprüfung

§ 23 Externenprüfung

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsentscheidungen

§ 25 Einsichtnahme

§ 26 Widerspruch

§ 27 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfungen

(1) Die vorliegende Ordnung regelt die Durchführung der Aufnahme- und Feststellungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, die gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen das Ablegen der Feststellungsprüfung erfordern, am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg (im Folgenden ISSK) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) In der Aufnahmeprüfung wird festgestellt, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber ausreichende Kenntnisse besitzt, um an den Schwerpunktkursen des ISSK mit Erfolg teilnehmen zu können.

(3) In der Feststellungsprüfung wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in den Studienrichtungen erfüllt, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

§ 2 Dauer und Abschluss der Ausbildung

(1) Die Ausbildung am ISSK dauert ein Studienhalbjahr einschließlich der Prüfungszeiten für die Feststellungsprüfung. Das Frühjahrshalbjahr dauert vom 1. Februar bis zum 31. Juli, das Herbsthalbjahr vom 1. August bis zum 31. Januar.

(2) Die Ausbildung am ISSK endet mit der Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Stu-

dium an einer Hochschule (Feststellungsprüfung).

(3) Ein Wechsel von einem anderen Studienkolleg ist in der Regel nicht möglich, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen zulassen.

§ 3 Schwerpunktkurse

(1) Am ISSK können Schwerpunktkurse mit folgender fachlicher Ausprägung eingerichtet werden:

1. Lebenswissenschaften (M-Kurs)
2. Mathematische Wissenschaften (T-Kurs)
3. Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (W-Kurs)
4. Geisteswissenschaften (S/G-Kurs)

Die den jeweiligen Schwerpunktkursen zugehörigen Unterrichtsfächer (Prüfungsfächer und Englisch bzw. Schlüsselqualifikationen) sowie der Umfang des Unterrichts sind im Anhang aufgeführt.

(2) Die am ISSK eingerichteten Schwerpunktkurse sind größeren Studienbereichen zugeordnet. Bei der Bewerbung wählen die Studierenden den Schwerpunktkurs, der ihnen das Studium des von Ihnen angestrebten Studiengangs ermöglicht.

(3) Die Unterrichtszeiten in den Schwerpunktkursen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 4 Fristen, Antrag

(1) Anträge auf Zulassung sind bis zu den folgenden Terminen in der festgelegten Form an der JGU Mainz vorzulegen:

1. Besuch eines Schwerpunktkurses am ISSK:

Zulassung zum Frühjahrshalbjahr: bis zum 15. November

Zulassung zum Herbsthalbjahr: bis zum 15. Mai

2. Ergänzungsprüfung gemäß § 22 oder Externenprüfung gemäß § 23:

Zulassung zur Feststellungsprüfung im Frühjahrshalbjahr: bis zum 15. November

Zulassung zur Feststellungsprüfung im Herbsthalbjahr: bis zum 15. Mai

Nach den festgesetzten Terminen eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Die JGU Mainz bestimmt die Antragsform sowie Art und Form der ihr beizufügenden Unterlagen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Aufnahme- und Feststellungsprüfung und die damit verbundenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Prüfungsausschuss, zu dessen Sitzungen die oder der Vorsitzende einlädt, gehören an:
1. die Leiterin oder der Leiter des ISSK als vorsitzendes Mitglied
 2. die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter als deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und
 3. die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten des ISSK, die in den Schwerpunktkursen unterrichten.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich und/oder elektronisch mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüferinnen und Prüfer sind die Dozentinnen und Dozenten des ISSK.
- (2) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

§ 7 Nachteilsausgleich

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann

die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

Zweiter Abschnitt: Aufnahmeprüfung

§ 8 Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahme

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in das ISSK sind:

1. Bildungsnachweise, die gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen das Ablegen der Feststellungsprüfung erfordern,
2. das Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß § 9.

(2) Die Aufnahme in das ISSK kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Sofern eine Beschränkung der Zulassung erfolgt, wird diese durch Satzung geregelt. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Aufnahmeprüfung im Sachfach gemäß § 9 Abs. 2 gebildet. Ein Anspruch auf Aufnahme in das ISSK besteht nicht.

(3) Die Aufnahme in das ISSK ist nicht möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

1. bereits im ISSK oder an einem anderen Studienkolleg für Hochschulen an der Feststellungsprüfung teilgenommen hat, hiervon ausgenommen sind Feststellungsprüfungen, die an einem Studienkolleg für Fachhochschulen in einem anderen Bundesland abgelegt wurden, oder
2. bereits vom Besuch des ISSK oder eines anderen Studienkollegs ausgeschlossen worden ist.

§ 9 Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung weist die Bewerberin oder der Bewerber nach, dass sie oder er Kenntnisse in der deutschen Sprache gemäß Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (im Folgenden GER) und die notwendigen Fachkenntnisse besitzt, die einen erfolgreichen Besuch der Schwerpunktkurse erwarten lassen.

(2) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch und einer schriftlichen Prüfung im Sachfach Mathematik, Biologie oder Sprachwissenschaft je nach angestrebtem Schwerpunktkurs gemäß Anhang. Die Bearbeitungszeit beträgt 60 Minuten im Fach Deutsch und 45 Minuten im weiteren Fach.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine fest. Die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung erfolgt auf Antrag. Bewerberinnen oder Bewerbern, die einen fristgerechten und ordnungsgemäßen Antrag gemäß § 4 gestellt haben, und die Aufnahmevoraussetzung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen werden rechtzeitig vor dem Prüfungstermin schriftlich und/oder elektronisch zu der Aufnahmeprüfung eingeladen.

(4) Eine erweiterte Aufnahmeprüfung kann nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der KMK/ZAB für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung durchgeführt werden (siehe KMK-Beschluss vom 08.11.1985/Anhang 4).

(5) Bewerberinnen oder Bewerber sind auf Antrag im Fach Deutsch von der Prüfung befreit, wenn sie folgende Nachweise vorlegen können:

1. das Deutsche Sprachdiplom der KMK – Stufe zwei – (DSD II) oder
2. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 1) oder
3. das Goethe-Zertifikat B2 (in allen Varianten) oder
4. telc Deutsch B2 oder
5. das TestDaF-Zertifikat mit mindestens vier Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 3 oder
6. das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) B2 oder
7. eine bestandene Feststellungsprüfung im Fach Deutsch an einem Studienkolleg an einer Fachhochschule.

Der Nachweis über die Deutschkenntnisse darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 nicht älter als drei Jahre sein. Verzichtet die Bewerberin oder der Bewerber auf einen Antrag und nimmt an der Aufnahmeprüfung teil, gilt das Ergebnis der Aufnahmeprüfung.

(6) Prüfungsort ist die JGU Mainz oder eine mit der JGU Mainz kooperierende Einrichtung.

(7) Für die Aufnahmeprüfung gelten § 15 Abs. 5 und § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 10 Bewertung der Aufnahmeprüfung

(1) Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die Prüfungsarbeiten nach einer Prozentskala, eine Umrechnung in Noten findet nicht statt.

(2) Ausreichende Leistungen liegen vor, wenn in der Fachprüfung Deutsch mindestens 60 % und in der weiteren Fachprüfung mindestens 50% der Anforderungen erfüllt sind.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der Aufnahmeprüfung schriftlich und/oder elektronisch mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Wiederholung der Aufnahmeprüfung

(1) Eine Aufnahmeprüfung, die nicht zur Aufnahme in das ISSK Mainz geführt hat, kann einmal im nächsten Studienhalbjahr wiederholt werden. Die Prüfung ist im Ganzen zu wiederholen. § 9 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Zur Wiederholung der Aufnahmeprüfung müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber erneut für die Aufnahme in das ISSK an der JGU Mainz bewerben.

Dritter Abschnitt: Unterricht und Feststellungsprüfung

§ 12 Regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Feststellungsprüfung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in allen Fächern eines Schwerpunktkurses; in den weiteren Fächern Englisch und Schlüsselqualifikationen ist die regelmäßige Teilnahme am Unterricht in den Fächern nachzuweisen.

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende jeweils in mindestens 90 % der gesamten Unterrichtszeit eines Faches anwesend war. Wird die Fehlzeit von höchstens 10 % der Unterrichtszeit aus von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten, ob eine Kompensation der Fehlzeit möglich ist. Ist eine Kompensation nicht möglich kann die Ausbildung am ISSK im selben Studienhalbjahr nicht fortgesetzt werden. Studierende, die die Ausbildung entschuldigt unterbrechen, werden im folgenden Studienhalbjahr wie neu zu immatrikulierende Studierende behandelt, die die Aufnahmeprüfung bestanden haben.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Leistungsüberprüfungen wie z.B. dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Protokollen, der Durchführung von Tests oder dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. festgestellt. Der Prüfungsausschuss legt in Absprache mit den jeweiligen Dozentinnen und Dozenten die Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt sowie die Bestehenskriterien für die erfolgreiche Teilnahme fest; sie werden spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Studienhalbjahres bekannt gegeben.

(4) Studierende, die ihrer Teilnahmepflicht gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht nachkommen, sind unter Androhung des Ausschlusses aus dem ISSK schriftlich und/oder elektronisch aufzufordern, ihrer Teilnahmepflicht nachzukommen. Der Ausschluss aus dem ISSK erfolgt, wenn die Fehlzeit von 10 % ohne hinreichende Entschuldigung gemäß Absatz 2 erreicht wird. Eine erneute Aufnahme in das ISSK ist nicht möglich. Mit dem Ausschluss aus dem ISSK wird die Rechtsstellung als Studierende oder Studierender der JGU Mainz verloren; die Exmatrikulation erfolgt.

(5) Das Studienhalbjahr kann einmal wiederholt werden, sofern die erfolgreiche Teilnahme gemäß Absatz 3 nicht erbracht wurde. Bestandene Unterrichtsfächer werden dabei nicht wiederholt. Wird auch bei einer Wiederholung des Studienhalbjahres die erfolgreiche Teilnahme nicht erbracht, findet im selben Studienhalbjahr eine zweite Wiederholung der Leistungsüberprüfung statt, die als mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer vor zwei Dozentinnen oder Dozenten abzulegen ist. § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG ist anzuwenden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt rechtzeitig, spätestens 3 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich und/oder elektronisch zu der Wiederholungsprüfung ein. Wird die erfolgreiche Teilnahme auch nach der zweiten Wiederholung nicht nachgewiesen, ist eine Zulassung zur Feststellungsprüfung nicht mehr möglich; die Ausbildung am Studienkolleg ist ohne Erfolg beendet. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 13 Zeitpunkt und Umfang der Feststellungsprüfung

(1) Die Feststellungsprüfung findet in der Regel zweimal im Jahr zu festgelegten Terminen statt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungs-

termine fest und sorgt dafür, dass die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(2) Die Feststellungsprüfung besteht aus den schriftlichen Prüfungen in den im Anhang angegebenen Fächern je nach Schwerpunktkurs.

(3) Die Feststellungsprüfung kann unbeschadet der Regelungen für die Wiederholungsprüfung (§ 19) nur als Ganzes abgelegt werden.

§ 14 Zulassung zur Feststellungsprüfung

Studierende, die in einem Schwerpunktkurs am ISSK studieren und am Unterricht regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben, sind automatisch für die unmittelbar anschließende Feststellungsprüfung zugelassen; die Studierenden sind entsprechend zu unterrichten. In begründeten Einzelfällen ist ein Rücktritt möglich, der Rücktritt ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Auf § 20 wird verwiesen.

§ 15 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Prüfungen im Rahmen der Feststellungsprüfung werden als schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren durchgeführt. Die Aufgaben stellen die Prüferinnen und Prüfer, die für das jeweilige Fach zuständig sind. Die Bearbeitungszeit in den Prüfungsfächern beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten und in den weiteren Fächern 180 Minuten pro Fach; besteht eine Prüfung aus mehreren Fächern, wird die Prüfungszeit gemäß näherer Regelung im Anhang auf die Teilprüfungen verteilt. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht durchgeführt. Über den Ablauf der Prüfung ist ein formloses Protokoll mit Angaben zu Beginn und Ende der Prüfung sowie etwaige besondere Vorkommnisse anzufertigen.

(3) Die schriftlichen Prüfungen werden von der jeweils zuständigen Prüferin oder dem jeweils zuständigen Prüfer gemäß § 17 bewertet.

(4) Eine Bewertung einer schriftlichen Prüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer findet statt, wenn im Falle einer Wiederholungsprüfung gemäß § 19 das endgültige Nichtbestehen der Feststellungsprüfung droht. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 ist anzuwenden.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben etc.. Einzelne Multiple Choice-Fragen sind zulässig, sofern die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestleistung ausschließlich durch das erfolgreiche Bearbeiten von Prüfungsaufgaben, welche nicht im Multiple Choice-Verfahren gestellt wurden, erbracht werden kann. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prü-

fungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 25 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 16 Befreiung im Fach Deutsch von der Feststellungsprüfung

(1) Kandidatinnen und Kandidaten werden auf Antrag von der Feststellungsprüfung im Fach Deutsch befreit, wenn sie folgende Nachweise vorlegen können:

1. das Deutsche Sprachdiplom der KMK – Stufe zwei – (DSD II) oder
2. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 2 oder DSH 3) oder
3. das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS).
4. telc Deutsch C1 Hochschule oder
5. das TestDaF-Zertifikat mit mindestens vier Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN4 oder
6. das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) C1 oder
7. eine bestandene Feststellungsprüfung im Fach Deutsch an einem Studienkolleg an einer Fachhochschule.

Der Nachweis über die Deutschkenntnisse darf zum Zeitpunkt der Feststellungsprüfung nicht älter als drei Jahre sein. Verzichtet die Bewerberin oder der Bewerber auf einen Antrag und nimmt an der Feststellungsprüfung teil, gilt das Ergebnis der Feststellungsprüfung.

(2) Die Ergebnisse von Zeugnissen, die zur Befreiung von der Feststellungsprüfung im Fach Deutsch geführt haben, sind in die Berechnung der Durchschnittsnote gemäß § 18 Abs. 3 nicht einzubeziehen.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2,0	=	Gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0	=	Befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei einer Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer gemäß § 15 Abs. 4 und bei der Bildung der End- und Durchschnittsnoten gemäß § 18 Abs. 1 und 3 lauten die Noten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Bestehen, Nichtbestehen, Endnoten, Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Endnote. Besteht die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen errechnet sich die Endnote als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen.

(2) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in allen Prüfungen eines Schwerpunktkurses mindestens „ausreichend (4,0)“ ist.

(3) Die Durchschnittsnote der Feststellungsprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Endnoten, die Gewichtung der Endnoten ist im Anhang angegeben. Ergebnisse von Zeugnissen, die zur Befreiung von der Feststellungsprüfung im Fach Deutsch geführt haben, sind in die Berechnung der Durchschnittsnote nicht einzubeziehen.

§ 19 Wiederholung der Feststellungsprüfung

(1) Eine Feststellungsprüfung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, kann einmal am selben Prüfungsort und zum folgenden Prüfungstermin wiederholt werden; ein erneuter Unterrichtsbesuch zuvor ist ausgeschlossen.

(2) Ist die Feststellungsprüfung nur in einzelnen Prüfungsfächern nicht bestanden, so muss die Prüfung auch nur in diesen Prüfungsfächern wiederholt werden. Die Noten der bereits bestandenen Prüfungen werden bei der Wiederholung übernommen.

(3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen; ein erneuter Unterrichtsbesuch zuvor ist ausgeschlossen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann im Wiederholungs- oder Zweifelsfall verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich und/oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Leistungsüberprüfungen zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme gemäß § 12 Abs.3 entsprechend.

§ 21 Zeugnis

(1) Über die bestandene Feststellungsprüfung wird unverzüglich in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Vorbildungsnachweis der Kandidatin oder des Kandidaten, die Endnoten in den einzelnen Prüfungsfächern sowie die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung.

(2) Im Zeugnis ist zusätzlich die regelmäßige Teilnahme am Besuch des Unterrichts in den

Zusatzfächern Englisch und Schlüsselqualifikationen aufgeführt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird von der oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Vierter Abschnitt: Besondere Formen der Feststellungsprüfung

§ 22 Ergänzungsprüfung

(1) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, zu dem der ausländische Bildungsnachweis, nicht aber der besuchte Schwerpunktkurs berechtigt, können eine Ergänzungsprüfung ablegen. Die Ergänzungsprüfung kann nur als externe Prüfung ohne vorherigen Unterrichtsbesuch abgelegt werden. Die Zulassung zur Ergänzungsprüfung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber gemäß § 4 unter Angabe des neu gewählten Schwerpunktkurses zu beantragen. Falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber umgehend eine schriftliche und/oder elektronische Zulassung zur Ergänzungsprüfung.

(2) Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer des neu gewählten Schwerpunktkurses. Bereits in der Feststellungsprüfung erbrachte Leistungen werden bei der Ergänzungsprüfung berücksichtigt, sofern diese vom Lernumfang her den Anforderungen derer im Schwerpunktkurs der Ergänzungsprüfung entsprechen. Die Prüfung in den Fächern ist jeweils schriftlich abzulegen.

(3) Über die Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die ursprüngliche Feststellungsprüfung gültig ist. Das Zeugnis enthält die Endnoten für die geprüften Fächer.

(4) Für die Ergänzungsprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 13, 15, 17 bis 21 entsprechend.

§ 23 Externenprüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die sich ohne Besuch des ISSK einer externen Feststellungsprüfung unterziehen wollen, müssen sich hierzu unter Angabe des Schwerpunktkurses gemäß § 4 bewerben. Die gleichzeitige Bewerbung für die externe Feststellungsprüfung und die Aufnahme in das ISSK sind dabei ausgeschlossen. Falls die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine schriftliche und/oder elektronische Zulassung zur externen Feststellungsprüfung. Abweichend von § 20 Abs. 1 ist ein einmaliger Rücktritt ohne Angaben von Gründen bis 14 Tage vor der ersten Fachprüfung möglich; dieser muss schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklärt werden. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt oder bei einem zweiten Rücktritt gilt die Prüfung als erstmalig oder endgültig nicht bestanden, es sei denn die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(2) Studierende, die bereits in das ISSK aufgenommen wurden, können keine Zulassung zur externen Feststellungsprüfung erhalten.

(3) Für die externe Feststellungsprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 13, 15 bis 19, § 20

Abs. 2 bis 4 und § 21 entsprechend.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsentscheidungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsichtnahme

Kandidatinnen und Kandidaten können nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten nehmen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Einsichtnahme ist nur im Beisein der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder von ihm beauftragten Person zulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 26 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihre Aufnahmeprüfung im Juli 2015

ablegen und ihre Ausbildung am ISSK nach dem 1. August 2015 beginnen. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 25. August 2010, geändert mit Ordnung vom 05. Juli 2011 unbeschadet der Bestimmungen gemäß Absatz 2 und 3 außer Kraft.

(2) Studierende, welche ihre Ausbildung am ISSK vor oder zum Sommersemester 2015 begonnen haben, setzen ihre Ausbildung nach der in Absatz 1 Satz 3 genannten Ordnung fort. Sofern Studierende ein Semester aufgrund des Nichtbestehens der Feststellungsprüfung wiederholen müssen, gelten ab dem 1. August 2015 die Zeiten gemäß § 2 Abs. 1 der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung.

(3) Studierende, welche ihre Ausbildung zum Sommersemester 2015 in den Schwerpunktkursen am ISSK beginnen, können nur aufgenommen werden, wenn Sie in der Aufnahmeprüfung gemäß § 4 Absatz 1 der in Absatz 1 Satz 3 genannten Ordnung Kenntnisse in der deutschen Sprache gemäß Stufe B2 des GER nachweisen können.

Mainz, den 5. März 2015

Der Präsident
der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Anhang 1: Schwerpunktkurse und Fächer

Schwerpunktkurse	Fächer (SWS)	Dauer der Klausur in der Feststellungsprüfung	Gewichtung der Endnote gem. § 18 Abs. 3:
Lebenswissenschaften (M-Kurs)	Deutsch (12 SWS)	210 min	1x
	Mathematik (6 SWS)	180 min	1x
	Biologie (4 SWS) + Chemie (6 SWS)	180 min; jeweils 90 min pro Fach	2x
	Englisch (2 SWS)	-	
	Schlüsselqualifikationen (2 SWS)	-	
	Aufnahmeprüfung: Deutsch und Biologie		

Mathematische Wissenschaften (T-Kurs/TI-Kurs)	Deutsch (12 SWS)	210 min	1x
	Physik (8 SWS)	180 min	1x
	Mathematik (4 SWS) + Informatik (4 SWS)	180 min; jeweils 90 min pro Fach	2x
	Englisch (2 SWS)	-	
	Schlüsselqualifikationen (2 SWS)	-	
	Aufnahmeprüfung: Deutsch und Mathematik		

Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (W-Kurs/WW-Kurs)	Deutsch (12 SWS)	210 min	1x
	Mathematik (4 SWS)	180 min	1x
	Wirtschaftswissenschaften (6 SWS) + Sozialkunde (6 SWS)	180 min; jeweils 90 min pro Fach	2x
	Englisch (2 SWS)	-	
	Schlüsselqualifikationen (2 SWS)	-	
	Aufnahmeprüfung: Deutsch und Mathematik		

Schwerpunktkurse	Fächer (SWS)	Dauer der Klausur in der Feststellungsprüfung	Gewichtung der Endnote gem. § 18 Abs. 3:
Geisteswissenschaften (S-/G-Kurs)	Deutsch (12 SWS)	210 min	1x
	Geschichte (6 SWS)	180 min	1x
	Literatur (4 SWS) + Sprachwissenschaften (6 SWS)	180 min; jeweils 90 min pro Fach	1x
	Englisch (2 SWS)	-	
	Schlüsselqualifikationen (2 SWS)	-	
	Aufnahmeprüfung: Deutsch und Sprachwissenschaften		